

Planung, Ausweisung und Pflege von Naturschutzgebieten

Rainer Bergwelt

1. Die Veranstalter haben das Thema wegen der Bedeutung der Naturschutzgebiete (NSG) im Naturschutz zu Recht gewählt. Neben den Nationalparks sind die NSG die strengste Schutzkategorie mit absolutem Veränderungsverbot. Andererseits wären sie allein als Instrument des Naturschutzes bei weitem nicht ausreichend:

– *für den Biotopschutz:*

Auch die Vielzahl der kleinen Biotope ist wichtig, für die schon aus arbeitsökonomischen Gründen keine Schutzgebiete festgesetzt werden können: Randbiotope wie Feldraine, Waldsäume; der Nutzung unterliegende Flächen wie Feuchtwiesen. Für einen Teil dieser Biotope besteht seit 1982 (Feuchtgebiete) bzw. 1986 (Mager- und Trockenrasen) der gesetzliche Pauschalschutz des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG, der noch der Umsetzung in Landesrecht bedarf;

– *für den Artenschutz:*

Viele Arten der Roten Liste leben außerhalb von Schutzgebieten. Nach Untersuchungen in Norddeutschland fanden sich nur ein Drittel der Brutvogelarten in NSG; von 30 Beständen des Großen Mausohrs in Nordrheinwestfalen fand sich keines in einem NSG, beim Brachvogel nur 10 % der Bestände; in Bayern lagen 43 von 53 ornithologisch bedeutsamen Gebieten nicht in NSG; 203 Vorkommen von 19 stark gefährdeten Wirbeltierarten der Bayerischen Roten Liste waren nur mit 10 % in NSG vertreten.

Der Grund dürfte darin liegen, daß der Schwerpunkt der Schutzgebietsausweisungen auf der Sicherung naturnaher Landschaftsausschnitte liegt. Von den 168 RL-Arten der Wirbeltiere (Stand 1983) sind jedoch nur 29 % als Kulturflüchter anzusehen, 23 % indifferent gegenüber Nutzungen, 22 % aber bevorzugen eine extensive Nutzung, 16 % leben in genutzten Gebieten und 10 % sind essentiell auf von Menschen genutzte Gebiete angewiesen.

Nach dieser einleitenden Bemerkung schlage ich vor, das Thema in drei Teilen zu behandeln:

- Welche Flächen kommen für NSG in Frage?
- Wie und in welchem Umfang gelingt die Sicherung?

- Wie gelingt es, die NSG in ihrem schützenswerten Zustand zu erhalten?

Das erste deutsche NSG Drachenfels, ebenso 1910 der Pflanzenschonbezirk Berchtesgaden, der 1926 NSG wurde, wurden auf private Initiative geschaffen. Fast möchte man sagen: So ist es im wesentlichen bis in die 70er Jahre hinein geblieben; maßgebend für Schutzvorhaben waren Vorschläge von Verbänden und Privatpersonen. Überspitzt könnte man fragen: Wer hätte die Vorschläge auch sonst machen sollen?

Bis zur Errichtung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) Ende 1970 standen zur Verfügung

- am Staatsministerium des Innern als oberster Naturschutzbehörde ein Referat, das zu 66 % für den Naturschutz tätig war und drei Mitarbeiter hatte, darunter jedoch kein Fachmann des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- bei den Regierungen ein Jurist als Beamter des höheren Dienstes zu etwa 30 % seiner Arbeitskraft und ein ehrenamtlicher Fachmann,
- an den Landratsämtern Kreisbeauftragte für den Naturschutz im Ehrenamt, meist Lehrer, z.T. Forstleute, vielfach keine Fachleute.

Zum Vergleich: Heute verfügen das Ministerium über 35 Fach- und Verwaltungskräfte, die sieben Regierungen über 48 Fachkräfte, die 71 Landratsämter fast durchwegs über zwei Fachkräfte, jeweils mit entsprechenden Verwaltungskräften, das LfU über 21 Fachkräfte.

Trotz der geschilderten personellen Mangelausstattung wurden in den Jahren nach 1945 bis 1970 81 NSG ausgewiesen - eine erstaunliche Leistung, aber - so der Vorwurf derer, die sich mit dieser Entwicklung kritisch befassen - : Die Ausweisungen beruhten vielfach auf den Prinzipien des Zufalls und des geringsten Widerstandes.

Die fachlichen Grundlagen für die Ausweisung wurden wesentlich verbessert durch die Biotopkartierung in den Jahren 1974/75, die die TU Weihenstephan im Auftrag des Ministeriums durchgeführt hat. Daraus sind 700 NSG-Vorschläge hervorgegangen, die deren Flächenanteil von derzeit rd. 1,7 auf rd. 3 % erhöhen würden. Dazu kommen neuere Vorschläge aus den Erhebungen für das Arten- und Biotopschutzprogramm, das wir seit vier Jahren landkreisweise erarbeiten und das

Dr. PLACHTER vom Landesamt für Umweltschutz im Rahmen dieser Vorlesungsreihe im einzelnen darstellen wird.

Diese Fülle von Vorschlägen ist erfreulich im Hinblick auf den noch vorhandenen natürlichen Reichtum unseres Landes; sie stimmt bedenklich, wenn man den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung in verordnete Ausweisungen überschlägig berechnet: Mit dem Arbeitstempo des Jahres 1982 könnte die Festsetzung der 700 NSG-Vorschläge etwa im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Mitte der 70er Jahre verstärkte sich die Überzeugung, daß die Ausweisung von NSG nicht genügt, sondern daß man sie auch nach der Ausweisung begleitend betreuen muß. Der erste Schritt dazu ist die Zustandserfassung, und zwar vor der Ausweisung, damit man als eine Art Beweissicherung Grundlagen zur Beurteilung der weiteren Entwicklung zur Verfügung hat. Bei bereits ausgewiesenen NSG ist die Erfassung zu dem optimalen Zeitpunkt natürlich nicht mehr nachträglich möglich. Man hat sich daher entschlossen, bei diesen NSG wenigstens den Status quo zu erfassen. Das Landesamt für Umweltschutz hat 1978 dementsprechend Aufträge an drei Hochschulinstitute erteilt. Mitte 1984 lagen Ergebnisse für 116 NSG vor.

Die wesentlichen Erkenntnisse waren:

- Es gab auffällige Größenunterschiede von 0,4 ha beim NSG Draba-Felsen bei Regensburg bis mehr als 29.000 ha beim NSG Ammergebirge.
- Für die Ausweisung war vielfach die Vegetation maßgebend, weil
 - sie leichter erfaßbar ist als die faunistische Situation,
 - der Naturschutz historisch aus Naturdenkmalvorstellungen hervorgegangen ist (kleine Flächen, Singularitäten),
 - sich die NSG aus Pflanzenschonbezirken entwickelt haben.
- Zum Teil waren die NSG wegen wesentlicher qualitativer Verschlechterung nicht mehr schutzwürdig.
- Aussagen zur Wirksamkeit des Instruments NSG seit Unterschutzstellung waren nicht möglich, weil zum Zeitpunkt der Ausweisung keine Beweissicherung vorhanden war und Schutzziele vielfach nicht definiert wurden.

Bei den festgestellten Beeinträchtigungen ist es zweckmäßig zu unterscheiden in natürliche und anthropogene:

– natürliche: die natürliche Dynamik, die bei den meisten Flächen zur Verbuschung und Bewaldung führt, bei stehenden Gewässern zur Verlandung;

– anthropogene, die wieder unterschieden werden können in solche, die im NSG oder in unmittelbarer Nähe entstehen, und andere, die Ferneträger darstellen wie Stickstoff und die nur durch eine bessere Umweltpolitik allgemein vermindert werden können.

Die Unterscheidung bei den anthropogenen ortsnahen Beeinträchtigungen kann man weitertreiben, nämlich in

- illegale (Entwässerung, Erholungsverkehr)
- legale, nämlich aufgrund von Genehmigungen, insbesondere Befreiungen (Stichworte: Einzelveranstaltungen wie die Flammende Donau, die seit letztem Jahr nicht mehr zugelassen wird; Maßnahmen mit Dauerwirkung wie Almerschließung durch Wege).

Die Diskussion um den Zustand der vorhandenen und die Anforderungen an künftige NSG wurde sehr wesentlich gefördert durch ein Seminar der ANL 1983, das aus sehr detaillierten Analysen weitreichende Leitlinien für die Zukunft erarbeitet hat, die ihrerseits in die Arbeit der Naturschutzbehörden eingegangen sind. Um vom Zufallsprinzip immer weiter wegzukommen, wirken heute Ministerium, LfU und Regierungen bei der Aufstellung von regierungsbezirkweisen Listen für die dringlichsten NSG-Vorschläge zusammen. Als Kriterien sind vorgegeben

- überregionale, regionale Bedeutung
- Gefährdung
- Repräsentanz des Biotoptyps im Naturraum und prozentualer Anteil der Schutzflächen an diesem Biotoptyp.

Damit wird die künftige Ausweisung auf eine verbesserte systematische Grundlage gestellt. Wir sind uns allerdings bewußt, daß die Praxis eine gewisse Flexibilität innerhalb der Liste, die auf ca. 4 Jahre angelegt ist, erfordert.

Die Festsetzung eines NSG läuft im einzelnen wie folgt ab: Am Anfang steht ein Gutachten des LfU - heute nur noch für bedeutendere Vorhaben - an die Regierungen, die seit 1982 für die Festsetzung von NSG zuständig sind, mit Aussagen zum naturwissenschaftlichen Wert und Vorschlägen zur Grob- abgrenzung und zu wesentlichen, fachlich bedingten Verordnungsinhalten, insbesondere zu den Verboten.

Anhand des Gutachtens des LfU geht die Regierung an die Detailplanung, insbesondere

- die Feinabgrenzung,
- die Inhalte im einzelnen,
- die kartenmäßige Darstellung.

Dabei kommt der Forderung des Aktionsprogramms Ökologie besondere Bedeutung zu, mit

dem Schutzgebiet die Mindestarealgröße sicherzustellen, d.h. als maßgeblich jene Fläche in das Schutzgebiet einzubeziehen, die der dort zu schützende Ökosystemtyp mit seinem Artenbestand mindestens zum Überleben benötigt.

Diese Schritte sind Voraussetzung für das Einschutznahmeverfahren nach Art. 46 BayNatSchG. In der Praxis hat sich aber gezeigt, daß vor der offiziellen Einleitung des Verfahrens noch eine Reihe von Informationsgesprächen mit Beteiligten geführt werden müssen. Dazu gehören vor allem

- die betroffenen Landwirte mit ihrer berufsständischen Vertretung, dem Bayerischen Bauernverband,
- die Kommunalpolitiker, die verständlicherweise Wert darauf legen, von einem Schutzgebietsvorhaben nicht aus der Zeitung zu erfahren, die aber andererseits aus politischen Gründen zu stark dazu tendieren, Vorhaben aus der Sicht betroffener Bürger abzulehnen statt, was allein rechtlich in ihre Zuständigkeit fiele, Belange der Gemeinde oder des Landkreises als Gebietskörperschaft wahrzunehmen,
- sonstige Verbände der Naturnutzer wie Jäger und Fischer, die je nach natürlicher Ausstattung des geplanten Schutzgebiets von Einschränkungen betroffen sein können.

Am Beispiel Geigelstein läßt sich sehr gut verdeutlichen, wie mühselig solche Vorgespräche sind und mit welcher geringer Erfolgsaussicht sie geführt werden. Der damalige Staatssekretär GLÜCK hat, weil das geplante NSG zum Teil in seinem Stimmkreis liegt, auf ein Gespräch mit Kommunalpolitikern und BBV besonderen Wert gelegt. Ein solches Gespräch hat im Ministerium stattgefunden. Es war nicht das erste Mal, daß wir mit dem Unterton des Vorwurfs zu hören bekamen: Von diesem Vorhaben hören wir heute zum ersten Mal! (Dazu kann man nur sagen: Einmal muß ja das erste Mal sein!). In dem Gespräch hat der BBV wegen der vorgesehenen Regelungen für die Landwirtschaft keine Bedenken erhoben; gleichwohl haben im weiteren Verlauf die Almbauern, obwohl gegenüber dem Status quo keine Einschränkungen vorgesehen sind, sich gegen das Projekt ausgesprochen. In gleicher Weise üben Kommunalpolitiker wegen der Einbeziehung der Almen in das Schutzgebiet heftigen Widerstand.

Von diesem Beispiel abgesehen, begegnen uns bei NSG-Vorhaben immer wieder folgende Einwände:

- Man ist gegen das "Naturschutzgebiet" überhaupt wegen anonymer Ängste, auch wegen einer befürchteten Wertminderung der Grundstücke; nach außen wird argumentiert, die Natur sei bisher im schützenswerten Zustand erhalten worden, sie brauche auch für die Zukunft nicht unter Schutz gestellt zu werden.

– Es wird vorgeschlagen, die Einschränkungen nicht hoheitlich, sondern durch Vertrag festzulegen. So verlockend diese Forderung klingt, damit würde weder ein Schutz gegen Beeinträchtigungen durch Dritte erreicht, der nur auf hoheitlichem Wege möglich ist, noch wäre Gewähr gegeben, daß die Vertragspartner sich alle und für alle Zeit an die Schutzvereinbarungen gebunden fühlen. Die Regierung von Mittelfranken hat dazu eine kluge Lösung gefunden: Die Entlandung extensiv bewirtschafteter Teiche im NSG ist verboten, soweit nicht vertraglich mit der unteren Naturschutzbehörde eine Regelung besteht.

– Beschränkungen der Landwirtschaft sollen vermieden werden. Dazu ist zu sagen: Die Landwirtschaft wird ohnehin in den allermeisten Fällen "im bisherigen Umfang" zugelassen; für feuchte Wiesen kann aber schon mal ein Umbruchverbot verhängt werden. Mit einem solchen Verbot berührt die Verordnung den Grenzbereich zwischen Sozialbindung und Enteignung. Welche der beiden Rechtsfiguren vorliegt, läßt sich nur im Einzelfall entscheiden. Auch für den Bereich der Sozialbindung ist nach dem Beispiel des Wasserhaushaltsgesetzes eine Ausgleichszahlung in der Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz im Gespräch, die derzeit im Bundesumweltministerium in Arbeit ist.

– Die NSG-Ausweisung mit ihrer Öffentlichkeitswirkung zieht zusätzliche Touristen an, das NSG wird dadurch gefährdet. Das ist leider ein Einwand, der nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist. Der Erholungsdruck, den wir in unserem Land in steigendem Maße beobachten, kann jedoch kein Grund für den Verzicht auf die NSG-Ausweisung sein; er muß hingegen sehr wohl Grund sein für die vermehrte Aufklärung der Bevölkerung über die konkrete Schutzwürdigkeit eines Gebietes und für besucherlenkende Maßnahmen, insbesondere über das Wegeangebot, notfalls über das Wegegebot.

– Mit den Belangen von Freizeit und Erholung haben auch die Interessen der Fischer und Jäger in diesem Zusammenhang zu tun. Räumliche und zeitliche Beschränkungen der Fischerei und der Jagd stoßen daher immer wieder auf heftigen Widerstand. Dabei spielen etwa finanzielle Entschädigungen keine argumentative Rolle, weil Fischer fischen und Jäger jagen wollen. Dazu kommen Argumente wie: Fischerei betreibt Artenschutz unter Wasser; Jäger noch mehr als Fischer befürchten über die Beschränkungen der Jagd eine immer stärkere Aushöhlung des Eigentums. Beiden Belangen versuchen die Naturschutzbehörden durch Verhandlungen mit äußerster Kompromißbereitschaft zu begegnen.

– Schließlich hat angesichts überfüllter Pisten der Reiz des Tiefschneefahrens immer mehr zugenommen; für manche hat er eine lange Tradition.

Die Kollision mit dem Ruhebedürfnis des Wildes, z.B. des Birkhuhns, das nur noch an wenigen Stellen in Bayern vorkommt, ist damit vorprogrammiert, wenn in einem Naturschutzgebiet mit dem Schutz dieses gefährdeten Wildes ernst gemacht werden soll und etwa traditionelle Abfahrtsrouten von Skiwanderern gesperrt werden sollen. Auch überzeugten Naturschützern fällt es dann gelegentlich schwer, solche Opfer aus Überzeugung auf sich zu nehmen - dafür haben wir Verständnis.

Solche Verhandlungen können sich buchstäblich über Jahre hinziehen, wie das NSG Salzachmündung zeigt. Angesichts dieser Wirklichkeit ist die Forderung der "reinen Lehre", in NSG müsse jegliche Nutzung ausgeschlossen werden, die reine Utopie.

Wenn die Regierung nach langen zähen Verhandlungen den Eindruck gewonnen hat, daß ausreichend Vorgespräche geführt sind, insbesondere daß sich in einem Bereich konsensfähige Lösungen abzeichnen, während in anderen Bereichen abzusehen ist, daß ein naturschutzfachlich vertretbarer Konsens nicht zu erzielen ist, dann wird das Verfahren nach Art. 46 eingeleitet.

Dabei sind zwei Phasen zu unterscheiden: "Beteiligte Stellen" sind solche juristischen Personen oder Behörden, die durch das Schutzprojekt betroffen sein können, z.B. Wasserwirtschaftsamt, Amt für Landwirtschaft, Bundeswehr, Energieversorgungsunternehmen. Davon unabhängig ist die Beteiligung nach § 29 BNatSchG, d.h. der naturschutzrechtlich anerkannten Verbände. Ebenso gibt es eine Sonderregelung für den Naturschutzbeirat bei der Regierung. Es handelt sich also um die Beteiligung von Vertretern gleichgerichteter oder anders gearteter betroffener Belange. Danach oder gleichzeitig läuft die zweite Phase nach Art. 46 Abs. 2 BayNatSchG, nämlich die Auslegung der Unterlagen für die Öffentlichkeit: Die Entwürfe der Rechtsverordnung sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Dieses Verfahren entspricht der Normsetzung im übrigen, z.B. bei Wasserschutzgebieten. Die Öffentlichkeit soll Gelegenheit haben, sich zu äußern, insbesondere die Grundeigentümer.

Als Einwendungen kann alles noch einmal vorgebracht werden und kommt oft auch tatsächlich wieder, was die Kommunen schon in den Vorgesprächen vorgebracht haben, insbesondere zugunsten ihrer Bürger. In einem Extremfall hat sich eine Gemeinde sogar geweigert, die Unterlagen bei sich auszulegen.

Das Ergebnis des Verfahrens kann sehr unterschiedlich sein. Ein Vorhaben kann vertagt wer-

den, z.B. beim NSG Kendlmühlfilze, wo den Privateigentümern im schützenswerten Südteil die Unterschutzstellung nicht vermittelbar war, solange der Staat durch Torfabbau im Nordteil nach ihrer Auffassung aus dem Moor finanzielle Vorteile zog.

Ein Vorhaben kann auch vorläufig scheitern wie das NSG Rotwand, das seit 1968 trotz Landtagsbeschuß und Zusage der Staatsregierung nicht durchzusetzen war, weil ein politisch einflußreicher Landrat das NSG generell abgelehnt hat. Die Lage war allerdings an der Rotwand auch besonders kompliziert: Die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Verordnungsinhalte hätten nämlich zu enteignenden Einschränkungen der Almbewirtschaftung geführt; weniger hielt das Landesamt für Umweltschutz fachlich für nicht vertretbar, das Erforderliche ist derzeit nicht durchsetzbar; in Wahrheit: Auch weniger war nicht durchsetzbar, weil der Landrat im Bewußtsein politischen Rückhalts auf höchster Ebene seinen Widerstand betrieben hat.

Die Regierung muß sich mit den eingehenden Einwendungen auseinandersetzen und das Ergebnis ihrer Überprüfung den Betroffenen mitteilen.

Wenn das NSG festgesetzt ist, sind damit keineswegs alle Probleme gelöst, wie ich schon angedeutet habe. Ein Teil der Problembewältigung ist der Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). Solche Pläne können wir seit 1985 erarbeiten; vorher war schon aus finanziellen Gründen daran nicht zu denken; erst mit der Verfassungsergänzung 1984 hat sich unsere Titelgruppe im Einzelplan des Ministeriums von 10 auf 20 Mio. DM verdoppelt und damit größere Spielräume eröffnet.

Ein PEPL hat im wesentlichen folgende Inhalte:

- Allgemeines (Zielbeschreibung, Wiedergabe der NSG-Verordnung, Darstellung der Besitzverhältnisse):
 - natürliche Grundlagen (Vegetation, Geologie, Naturraum, floristische und faunistische Bestände, Biotoptypen)
 - Beeinträchtigungen (ergeben sich in der Regel aus der Zustandserfassung)
- landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Mahd (Anzahl pro Jahr, Zeitpunkt)
 - Entbuschen
 - Auslichten von Gehölzbeständen
 - Heckenpflege
 - extensive Beweidung, z.B. mit Schafen
- Verbesserung
 - Pufferzone
 - Wiedervernässung
 - Beseitigung von Ablagerungen, Aufforstungen

- Abschieben von nährstoffreichem Oberboden auf Teilflächen
- Anlage von Biotopen (feucht, trocken, Hecken)

- Lenkung des Erholungsverkehrs, insbesondere Anlegen und Auflassen von Wegen, Errichtung von Sperren, Schaffung von Parkplätzen, Aufstellen von Informationstafeln

- Verwaltungsvollzug (Darstellung der Beeinträchtigungen, gegen die im Verwaltungsweg eingeschritten werden muß)

- Kosten

- organisatorische Fragen der Umsetzung (Träger, Koordination mit Fachbehörden und Kommunen, ggf. projektbegleitende Arbeitsgruppe)

- Literatur, Fotodokumentation
- Karten
- besondere Hinweise, etwa zu tierökologischen Einzelheiten.

Die ersten PEPL für charakteristische Biotoptypen hat das LfU erarbeitet, die Ausarbeitung der weiteren PEPL wurde auf die Regierungen übertragen. Inzwischen sind 55 PEPL fertiggestellt, 36 in Bearbeitung. Damit ist rd. ein Fünftel aller NSG erfaßt. Nur ausnahmsweise, nämlich in zwei Fällen, haben wir PEPL schon für erst geplante NSG wegen deren naturschutzfachlicher Bedeutung parallel zum Ausweisungsverfahren in Auftrag gegeben. Aus finanziellen und personellen Gründen wird, auch wenn der Bedarf für PEPL nahe bei 100 % der NSG liegt, auch künftig Prioritätensetzung erforderlich sein. An finanziellen Mitteln haben wir bisher dafür 1,6 Mio. DM aufgewendet; für 1989 sind weitere 0,9 Mio. DM eingeplant.

Als Teil der Verbesserungsmaßnahmen habe ich Pufferzonen erwähnt. Wir stellen nämlich bei vielen NSG Stoffeinträge von außen fest, insbesondere Dünger und Biozide. Zwar enthält Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG ein Einwirkungsverbot auch von außerhalb. Die Vorschrift hilft aber bei Stoffeinträgen nicht weiter, da sie den unabsichtlichen Eintrag schlecht erfaßt und die erforderliche Kontrolle praktisch nicht zu verwirklichen ist. Wir müssen deshalb auf freiwillige Maßnahmen gegen Entgelt setzen. Ein Pilotprogramm hat in diesem Jahr begonnen. LfU und Regierungen legen gemeinsam dafür vorrangige NSG in geringer Zahl fest. Wir haben zunächst den flächenmäßigen Umfang der in Frage kommenden Gebiete auf 20 ha beschränkt, weil

- Beeinträchtigungen prozentual um so größer sind, je kleiner die NSG-Fläche ist,
- zunächst nur beschränkte Geldmittel verfügbar sind,

- die Pilotphase möglichst schnell abgeschlossen werden soll, um für das Programm die notwendige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zu erhalten,
- Abstimmung mit dem Kulturlandschaftsprogramm des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich ist.

Hinter jedem PEPL, hinter den Pflegebemühungen insgesamt, steht die Grundsatzfrage: Warum und mit welchem Ziel pflegen wir eigentlich? Ist es überhaupt richtig, in die natürlichen Abläufe einzugreifen? Zum Beispiel: Sollen wir die geschädigte Friedhofslinde in jedem Fall sanieren oder nur, wenn sie Höhlenbrütern Nistgelegenheit bietet, oder soll sie ohne menschliche Hilfe ihrem natürlichen Ende überlassen werden?

Diese Frage stellt sich um so mehr, als die derzeitigen Erscheinungsformen unserer Landschaften durch das Wirken des Menschen bestimmt sind und wir nur noch 3 % natürliche und naturnahe Restflächen haben. (Das ist übrigens auch eines der ständigen Argumente gegen NSG: Wer diesen schützenswerten Zustand geschaffen hat, darf ihn auch verändern!)

Die Frage ist abschließend nicht beantwortet. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften hat sich vor kurzem verdienstvollerweise um die Beantwortung bemüht. Der Diskussionsverlauf hat gezeigt, wie schwer die Antwort zu finden ist - sie ist noch nicht gefunden. Welche Antwort auch immer aus Gründen des Naturschutzes gefunden wird: Für den Augenblick bleibt uns nichts anderes übrig, als

- das Vorhandene zu sichern
- das Gesicherte in seinem schützenswerten Zustand zu erhalten
- diesen Zustand bei Bedarf zu verbessern.

Für diesen wie für alle anderen Bereiche unserer Naturschutzpolitik brauchen wir die Unterstützung der Gesellschaft. Es ist vielleicht unüblich, sogar unakademisch, von dieser Stelle aus etwas anderes als eine Lehrmeinung zu verkünden. Ich appelliere trotzdem an Sie, deren Studium der Lehre vom Leben gewidmet ist, uns dabei mit Ihrem Wissen und Ihrem gesellschaftlichen Einsatz zu unterstützen, auch wenn wir selbst nicht in dem Maß, in dem wir uns das dringend wünschen würden, uns Ihrer Mitarbeit innerhalb der staatlichen Organisation bedienen können.

Anschrift des Verfassers:

Min.-Dirigent Rainer Bergwelt
Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und
Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [2_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Bergwelt Rainer

Artikel/Article: [Planung, Ausweisung und Pflege von Naturschutzgebieten 83-87](#)